



Erläuternder Bericht des Vorstands

zu den Angaben gem. 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs

Das Grundkapital der Masterflex AG beträgt 8.865.874 Euro und ist eingeteilt in 8.865.874 auf den Inhaber lautende Stammaktien in Form von nennwertlosen Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils 1,00 Euro je Aktie. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand der Masterflex AG nicht bekannt.

Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die zehn Prozent der Stimmrechte überschreiten, sind der Gesellschaft in einem Fall bekannt. Hier handelt es sich um einen strategischen Investor, der nach letzter Kenntnis der Gesellschaft 19,6 Prozent der Anteile an der Masterflex AG hält.

Es bestehen keine Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

Nach § 76 Aktiengesetz sowie nach § 7 der Satzung der Masterflex AG besteht der Vorstand aus mindestens einer Person. Gemäß § 84 AktG und § 7 der Satzung ernennt der Aufsichtsrat den Vorstand und bestimmt die Zahl der Mitglieder.

Jede Satzungsänderung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf gemäß § 179 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Die Satzung kann eine andere Kapitalmehrheit, für eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit, bestimmen. Gemäß § 18 der Satzung werden Beschlüsse der Hauptversammlung, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Falls das Gesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt – soweit gesetzlich zulässig – die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals. Dies gilt auch für

Änderungen der Satzung. Der Aufsichtsrat ist gemäß § 14 Absatz 5 der Satzung befugt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur ihre Fassung betreffen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 27. Juni 2016 durch Ausgabe von bis zu 4.432.937 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 4.432.937 Euro zu erhöhen („Genehmigtes Kapital I“). Das Bezugsrecht kann nach näherer Maßgabe der Ermächtigung ausgeschlossen werden.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 2.250.000 Euro durch Ausgabe von 2.250.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Sicherung der Gewährung von Optionsrechten und der Vereinbarung von Optionspflichten nach Maßgabe der Optionsanleihebedingungen an die Inhaber bzw. Gläubiger von Optionsscheinen aus Optionsanleihen bzw. der Sicherung der Erfüllung von Wandlungsrechten und der Erfüllung von Wandlungspflichten nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelanleihen, die jeweils aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 11. August 2009 von der Gesellschaft in der Zeit bis zum 31. Juli 2014 begeben werden.

Die Hauptversammlung vom 28. Juni 2011 hat die Gesellschaft ermächtigt, ab dem 29. Juni 2011 bis zum 28. Juni 2016 eigene Aktien im Umfang von bis zu zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder – falls dieser Wert niedriger ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Hiervon hat die Gesellschaft bisher keinen Gebrauch gemacht.

Der Vorstand wurde zudem ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien nach näherer Maßgabe der Ermächtigung mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte gegen Sachleistung zu veräußern und/oder die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Barzahlung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern.

Für den Fall eines Übernahmeangebots sehen die Vorstandsverträge vor, dass die Entschädigung für die Mitglieder des Vorstands auf weniger als zwei Jahresvergütungen

einschließlich Nebenleistungen begrenzt sind (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergütet wird.

Gelsenkirchen, den 6. März 2012

Masterflex AG

Dr. Andreas Bastin

Vorstandsvorsitzender



Mark Becks

Finanzvorstand